

CH_VB 20040920 vom 3. Oktober 1996

Bundesverwaltung, 1996-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20040920__td_

FR: CH_VB 20040920 du 3 octobre 1996

IT: CH_VB 20040920 del 3 ottobre 1996

Erwägungen

E. 3

octobre 1996 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale geben, sondern wenn schon, ihr einstimmig keine Folge zu geben. Aber noch kurz zur Sache: Sie haben gehört, wie Frau Thanei gesagt hat, das Anliegen müsste vielleicht doch in Artikel 269a OR geregelt werden. Frau Thanei ist Mitglied der Subkommission, welche im Moment das neue Mietrecht behandelt. Allein schon aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Initiative keine Folge zu geben. Wir werden das Thema im Rat gewiss wieder debattieren, nämlich im Rahmen der Mietrechtsrevision. Aber in den Energienutzungsbeschluss gehört es sicher nicht, auch nach den Ausführungen von Frau Thanei selbst. Noch eine Bemerkung an die Adresse von Herrn Herczog: Entgegen dem, was er gesagt hat, habe ich das Bundesamt für Wohnungswesen auch zitiert, nur hat dieses keine Begründung für seine Aussage geliefert, die hälftige Kostenteilung wäre angemessen. Letztlich geht es auch beim ökologischen Umbau um die Kostenwahrheit und um das Verursacherprinzip. Wenn Herr Herczog sagte, er wolle den politischen Druck für die Kostenwahrheit, so haben wir das ja mit der VHKA gerade gemacht. Insofern ist es sicher richtig, wenn wir beim Verursacherprinzip bleiben, und zwar genau gleich auch bei den Investitionen, nicht nur beim Verbrauch, so, wie beispielsweise auch ein Autofahrer seinen Katalysator selbst bezahlen muss. Sie sehen also, die Argumente für das Folgegeben sind nicht durchschlagend; deswegen bitte ich Sie, der Initiative keine Folge zu geben. Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) 81 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) 53 Stimmen
Sammeltitel – Titre collectif Sexuelle Ausbeutung von Kindern Exploitation sexuelle des enfants _____ 96.435

Parlamentarische Initiative (RK-NR) Sexualdelikte an Kindern. Änderung der Verjährungsfrist Initiative parlementaire (CAJ-CN) Abus sexuels commis sur des enfants. Modification du délai de prescription Bericht und Gesetzentwurf der RK-NR vom 27. August 1996 (wird im BBl veröffentlicht) Rapport et projet de loi de la CAJ-CN du 27 août 1996 (sera publié dans la FF) Stellungnahme des Bundesrates vom 30. September 1996 (wird im BBl veröffentlicht) Avis du Conseil fédéral du 30 septembre 1996 (sera publié dans la FF) Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

_____ Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière 93.3564 Motion Ständerat (Béguin) Sexualdelikte an Kindern. Änderung der Verjährungsfrist Motion Conseil des Etats (Béguin) Abus sexuels commis sur des enfants. Modification du délai de prescription _____

Wortlaut der Motion vom 20. September 1994 Der Bundesrat wird ersucht, einen Entwurf zur Änderung von Artikel 187 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches vorzulegen und darin die Verjährung für Handlungen gegen die sexuelle Integrität der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren für Verbrechen anzupassen. Seitdem die neuen

Bestimmungen über Übergriffe gegen die sexuelle Integrität in Kraft getreten sind, ist deutlich geworden, dass wegen der besonderen Verjährungsfrist von nur

E. 5

Jahren die Straftäter, welche sich an Kindern vergehen, oft einer Bestrafung entgehen, weil Kinder von den Taten, die an ihnen begangen wurden, häufig erst nach langer Zeit berichten. Aufgrund dieses Umstandes ist es für Opfer solcher Verbrechen oft sehr schwierig, von der Gesellschaft als solche anerkannt zu werden; damit wird auch ihre psychische Rehabilitation erschwert. Darüber hinaus wird die Rückfälligkeit derartiger Delinquenten gefördert, die darauf spekulieren können, dass sie wahrscheinlich straffrei ausgehen werden. Eine verlängerte Verjährungsfrist entspräche auch der weltweit festzustellenden Tendenz, den Schutz des Kindes zu verstärken. Texte de la motion du 20 septembre 1994 Le Conseil fédéral est prié de présenter un projet de modification de l'article 187 chiffre 5 du Code pénal qui rétablit la prescription ordinaire de 10 ans prévue pour les crimes. Depuis l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions réprimant les atteintes à l'intégrité sexuelle, il est apparu que la prescription exceptionnelle de 5 ans permettait à des auteurs d'enfants d'échapper à toute poursuite pénale dans la mesure où il est fréquent que les jeunes victimes ne dévoilent que tardivement les outrages qu'elles ont subis. Cette situation empêche les victimes de se faire reconnaître comme telles par la société, compromet par là leur réhabilitation psychique et favorise la récidive des auteurs qui spéculent sur leur impunité probable. Le retour à une prescription plus longue s'inscrit dans la logique du mouvement universel visant au renforcement de la protection de l'enfance. Nabholz Lili (R, ZH) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht: Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 23. Januar 1996 mit einer Motion des Ständerates, die am 2. Dezember 1993 ursprünglich von Ständerat Béguin eingereicht worden war. Diese Motion verlangt, dass durch eine Änderung von Artikel 187 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches die Verjährung für Handlungen gegen die sexuelle Integrität der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren für Verbrechen angepasst wird. Beschluss des Ständerates Am 20. September 1994 beschloss der Ständerat einstimmig, die Motion zu überweisen. Der Bundesrat hatte beantragt, sie abzulehnen. Erwägungen der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass ein dringender Handlungsbedarf für die Revision von Artikel 187 Ziffer 5 des

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Thanei) Energienutzungsbeschluss. Ergänzung Initiative parlementaire (Thanei) Arrêté sur l'énergie. Complément In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1996 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 95.428 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.10.1996 - 08:00 Date Data Seite 1768-1772 Page Pagina Ref. No 20 040 920 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.